



Landkreis Märkisch-Oderland
Untere Wasserbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Merkblatt zur Entnahme von Grundwasser (Brunnen)

Für die Grundwasserentnahme mittels Brunnen ist gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Erlaubnisfrei ist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Entnahme von Grundwasser als **Brauchwasser** für einen Haushalt (Dauerwohnsitz), einen landwirtschaftlichen Hofbetrieb, das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringer Menge für einen vorübergehenden Zweck.

Gemäß § 49 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 56 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist die Errichtung eines Brunnens als Grundwassererschließungsmaßnahme einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde mit folgenden Angaben anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird auch die Erlaubnispflicht der Grundwasserentnahme geprüft:

- Name und Wohnort des Antragstellers
- Name und Wohnort des Grundstückseigentümers (falls abweichend)
- Zweck der geplanten Wasserentnahme (Gartenbewässerung, landwirtschaftliche Beregnung, Tränkwasser u.ä.)
- Angaben zum vorgesehenen Brunnenstandort (Ort, Straße, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Lageplan des Brunnenstandortes
- Voraussichtliche Entnahmemenge (in l/Sek., m³/Std., m³/Tag, m³/Jahr)

Der unteren Wasserbehörde sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Brunnens Bestandspläne der Anlage und insbesondere Brunnenausbaudaten und Schichtenverzeichnis sowie die beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit mitzuteilen.